

Satzung des Fördervereins Heinrich-Böll-Gesamtschule Lütgendortmund e.V.

	Seite
§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)	2
§ 2 (Ziele des Vereins)	2
§ 3 (Gemeinnützigkeit)	2
§ 4 (Mittel des Vereins)	3
§ 5 (Mitgliedschaft)	3
§ 6 (Mitgliedsbeiträge)	3
§ 7 (Vereinsorgane)	4
§ 8 (Der geschäftsführende Vorstand)	4
§ 9 (Der erweiterte Vorstand)	4
§ 10 (Die Mitgliederversammlung)	5
§ 11 (Kassenprüfung)	6
§ 12 (Datenschutz)	6
§ 13 (Auflösung des Vereins)	7
§ 14 (Inkrafttreten)	7

§1
(Name, Sitz, Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen
„Förderverein Heinrich-Böll-Gesamtschule Lütgendortmund e.V.“

Er ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht mit Sitz in Dortmund -
Lütgendortmund.

Für die sich aus der Satzung oder der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der
Gerichtsstand Dortmund.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2
(Ziele des Vereins)

Der Verein will auf gemeinnütziger Grundlage die Gesamtschule in ideeller und materieller
Art fördern.

Hierzu gehört eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den kulturellen, politischen,
wirtschaftlichen und sozialen Kräften der Bevölkerung im Einzugsbereich der Gesamtschule.
An erster Stelle stehen dabei der Informationsaustausch und die Diskussion gemeinsam
interessierender Fragen, wie z.B. Probleme der Berufsvorbereitung und der Sozialerziehung.
Der Verein unterstützt die Gesamtschule in Lütgendortmund materiell, z.B. durch Beiträge
zum Gesamtinteresse der Schule liegenden Aufgaben und im Rahmen seiner finanziellen
Möglichkeiten.

Darüber hinaus setzt sich der Verein zum Ziel, die Durchführung und Aufrechterhaltung der
Mittagsverpflegung an der Heinrich-Böll-Gesamtschule durch eine Mensa zu ermöglichen.

§3
(Gemeinnützigkeit)

Die Ziele des Vereins werden im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953
verfolgt. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein dient ausschließlich
und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße
Zwecke verwendet werden. Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.

§4
(Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- (1) durch Mitgliederbeiträge
- (2) durch Spenden
- (3) durch sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite
- (4) durch evtl. Überschüsse aus dem Verkauf in der Mensa.

Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5
(Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft mit je einer Stimme kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) mit dem Tode des Mitgliedes
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende
- (c) mit dem Ausschluss des Mitglieds durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich beharrlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen seinen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

§6
(Mitgliedsbeiträge)

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung in der Mitgliederzeitschrift, etc.) bekanntgegeben.

§7
(Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- (1) der geschäftsführende Vorstand
- (2) der erweiterte Vorstand
- (3) die Mitgliederversammlung.

§8
(Der geschäftsführende Vorstand)

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzende(n), 1 Stellvertreter/innen, 1 Schriftführer/in, 1 Kassierer/in sowie mindestens 2 Beisitzern/in. Weitere Beisitzer/innen sind gestattet und erwünscht.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten.

(5) Wiederwahl ist zulässig.

§9
(Der erweiterte Vorstand)

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- (a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- (b) zwei von der Schulpflegschaft zu wählenden Eltern, die Mitglieder des Vereins sind,
- (c) zwei vom Kollegium der Gesamtschule in Lütgendortmund zu wählenden Lehrer(n)/innen, die Mitglieder des Vereins sind,
- (d) zwei von der Schülerschaft zu wählenden Schüler(n)/innen.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Amtszeit beträgt ein Schuljahr.

(3) Der erweiterte Vorstand ist vor wichtigen Entscheidungen zu informieren. Insbesondere hat er ein Informationsrecht über die Verwendung der Mittel des Vereins.

§10
(Die Mitgliederversammlung)

(1) In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den/der Vorsitzende(n) mit einer Frist von 8 Tagen durch Bekanntmachung der Einladung. Die Bekanntmachung erfolgt durch

- (a) schriftliche Einladung des erweiterten Vorstands.
- (b) Verteilung der Einladung durch die Schule an die Schüler/innen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit Mehrheit fordert oder mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in, dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seiner Satzung können nur mit 3/4 -Mehrheit der Anwesenden in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt oder geschrieben werden, wie Personen zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere

- (a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- (b) Wahl von 2 Kassenprüfer(n)/innen,
- (c) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes,
- (d) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte,
- (e) Entlastung des/der Kassierer/in,
- (f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- (g) Festsetzung der Beitragshöhe,
- (h) Änderung der Satzung,
- (i) Auflösung des Vereins.

§ 11
(Kassenprüfung)

- (1) Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer/innen für eine Zeit von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Die Wiederwahl der/des/der Kassenprüfer(s/in) ist zulässig.

§ 12
(Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS—GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS—GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS—GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS—GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS—GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS—GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 D&GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit es nach der DS-GVO und des BDSG erforderlich ist.

§ 13
(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger mit der Auflage, es ausschließlich für die Gesamtschule in Lütgendortmund dienende Zwecke zu verwenden.

§ 14
(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Vereinsgründung und Annahme durch die Gründungsmitgliederversammlung am 14.05.1982 in Kraft.

Letzte Änderung: Mitgliederversammlung 09.10.2019